

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

55. Jahrgang

1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Zu den Urkunden der Markgräfin Mathilde von Tuszien für Montecassino

Von

ELKE GOEZ UND WERNER GOEZ

Im allgemeinen beschränkte sich die Burgherrin von Canossa bei der Ausstellung von Urkunden¹ für klösterliche Empfänger, namentlich bei Schenkungen, auf Konvente in ihrem unmittelbaren Machtbereich in Ober- und Mittelitalien sowie in Lothringen. Die wichtigste Ausnahme von dieser Regel bildet Montecassino, für das drei Gnadenbriefe überliefert sind². Sie sollen hier näher untersucht werden, da bei ihrer Bewertung Probleme besonderer Art bestehen³.

Zu Nr. 62

Als Original erhalten ist von den drei Urkunden für Montecassino lediglich Dokument Nr. 62, in welchem eine Befreiung der *homines* der Benedictus-Abtei – gemeint sind in erster Linie ihre Handelsbeauftragten – von Verkaufsbeschränkungen und Zollzahlungen im Herrschaftsbereich der Fürstin verfügt wird, vor allem in den Städten Pisa und Lucca⁴. Das Stück trägt als einzige von allen im Original erhaltenen Mathilden-Urkunden heute noch ein aufgedrucktes Wachsiegel⁵; aber nicht nur deshalb besteht an der Echtheit kein Zweifel. Allerdings

1) Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Tuszien, hg. v. Elke GOEZ und Werner GOEZ (MGH Laienfürsten- und Dynastenukunden der Kaiserzeit 2, 1998).

2) Nr. 62, 86 und † 147. Vgl. Hartmut HOFFMANN, Chronik und Urkunde in Montecassino, in: QFIAB 51 (1971) S. 132 u. 158, Nr. 450; S. 140 u. 160, Nr. 565; S. 141 u. 160, Nr. 568.

3) Aus der älteren Literatur: Tommaso LECCISOTTI, Nonantola e i possedimenti cassinesi nel ducato di Persiceta, in: Atti e memorie della deputazione di storia patria per le antiche province Modenesi, ser. 8, n. 5 (1953) S. 176–181; DERS., Riflessi matildici sull'arce cassinese, in: Studi Matildici [1] (1964) S. 85–95 = Atti e memorie della deputazione di storia patria per le antiche province Modenesi, ser. 9, n. 3 (1963) S. 233–243.

4) Montecassino, Archivio abbaziale, Diplomatico, aula III, capsula XIII, n. 38. Kopiale Überlieferung im Registrum des Petrus Diaconus (ebenfalls Montecassino, Archivio abbaziale): Nr. 450, fol. 196^r und in zwei daraus abgeleiteten Abschriften in Florenz und Reggio Emilia. Vgl. auch die auf den Wortlaut der Urkunde zurückgreifende Inhaltsangabe: Chronica monasterii Casinensis III, 61, ed. Hartmut HOFFMANN, MGH SS 34 (in unserer Edition S. 189 z. 15 versehentlich: SS 32) S. 442; das hier anstatt *curatura* eingesetzte Wort *plateaticum* ist im Corpus Matildicum nicht belegt.

5) An Nr. 8 befindet sich das Siegel ihrer Mutter Beatrix; für Nr. 18 (Siegelverlust) darf Gleiches angenommen werden.

fehlt – wie zumeist bei den Siegelurkunden der Markgräfin – das gesamte Eschatokoll einschließlich der Nennung des Schreibers und der Datierung; daraus erwachsen Einordnungsprobleme. Doch lassen sich für die Entstehung aufgrund mehrerer Indizien das Jahr 1100 oder die unmittelbar darauf folgende Zeit wahrscheinlich machen⁶. Mit Eindeutigkeit spricht gegen die in der Forschung wiederholt begegnende Frühdatierung 1076⁷, daß die Formel *Matilda dei gratia, si quid est* zwar nicht lange nach dem Tod der Mutter (1076 April 18) als Subscriptio, als Intitulatio indessen erst geraume Zeit später zu belegen ist⁸. Von 1081 an waren aber die Gebiete südlich des Apennins für die Markgräfin verloren⁹; nicht vor 1096 begannen sich die Machtverhältnisse in der nordwestlichen Toscana allmählich wieder in ihrem Sinn zu verändern. Nach jahrelanger Pause führte der Weg Mathilde erstmals im Sommer der Jahre 1099 und 1100 erneut nach Lucca¹⁰ und Pisa¹¹, wo sie sich dann nochmals 1105, 1107 und 1111 aufhielt. Weil Mathilde vor der Jahrhundertwende ihrer eigenen Rechtsverfügung am Unterlauf von Serchio und Arno nicht zur Wirksamkeit hätte verhelphen können, wäre eine frühere Ausstellung sehr unwahrscheinlich; deshalb erfolgte in unserer Edition die Einordnung von Nr. 62 zu 1100.

Noch eine weitere Beobachtung spricht für die Spätdatierung. Margherita Giuliana Bertolini hat zurecht darauf hingewiesen¹², daß im Urkundenformular der älteren Dokumente niemals in der Minatio die Wendung *nostre male voluntatis penam incurrere* vorkommt, diese aber seit dem 7. Juni 1100 (Pappiana bei Pisa, Original)¹³ fünfmal – neben dem Stück für Montecassino – in mehr oder minder identischer Formulierung begegnet¹⁴.

Wie erwähnt, wird der Schreiber in Dokument 62 nicht genannt. Bei dem durch die Notariatstradition stark formalisierten Sprachgebrauch der allermeisten canusinischen Urkunden und der geringen sprachlichen Gewandtheit der Schreiber Mathildes aus weltlichem Stand ist – anders als bei vielen von der Reichs-

6) Nr. 62, Vorbemerkung S. 189.

7) Tommaso LECCISOTTI, Abbazia di Montecassino, I registi dell'archivio 2 (1965) Nr. 38, S. 119; Gino BADINI, Il <corpus> Matildico, in: Annali Canossani 1 (1980) S. 130. Alfred OVERMANN, Gräfin Mathilde von Tuszien (1895) Reg. 41, S. 148, setzt das Stück hypothetisch ins Jahr 1080–1081 Sommer, was HOFFMANN (MGH SS 34, S. 442 Anm. 36) zwar übernahm, aber deutliche Zweifel daran anmeldete.

8) Vgl. Werner GOEZ, „Matilda dei gratia si quid est“. Die Urkunden-Unterfertigung der Burgherrin von Canossa, DA 51 (1995) S. 391; Vorbemerkung der Edition: S. 20 f. Die Intitulatio erstmals 1079 (Nr. 29) in der Form: *gratia dei quicquid est*; im endgültigen Wortlaut seit 1084 (Nr. 38).

9) Daran scheitert die Datierung 1085 bei Francesco Maria FIORENTINI, Memorie di Matilda la gran contessa (?1756) Bd. 1, S. 225.

10) Vgl. Nr. 51 und 52.

11) Nr. 61, ausgestellt 1100 Juni 7 in Pappiana bei Pisa.

12) Margherita Giuliana BERTOLINI, Enrico IV e Matilde di fronte alla città di Lucca, in: Sant'Anselmo vescovo di Lucca nel quadro delle trasformazioni sociali e della riforma ecclesiastica (1992, Nuovi studi storici 13) S. 331–389, hier: S. 389. Sie bezieht sich dabei auf Nr. 61, 62, † 143 (dessen Unechtheit Bertolini nicht in Rechnung stellt), 74 und 88.

13) Nr. 61 (1100 Juni 7, Original) *per manus Vgonis capellani*.

14) Nr. 74 (1103), 88 (1105), 96 (1106), 97 (Ende 1106), 134 (1114 Oktober 25).

kanzlei ausgestellten Diplomen – eine Bestimmung des Dictators mit stilistischen Argumenten nur ausnahmsweise möglich; bei Nr. 62 handelt es sich überdies um einen wenig umfänglichen Text. Dennoch fällt auf, daß das Initium der verwendeten Arenga: *Sacratiss et deo dicatis locis iustum et pium est nos auxilium prebere* ... innerhalb des Corpus Matildicum in vier Stücken Parallelen besitzt, die alle erst nach dem Frühsommer 1099 entstanden sind¹⁵. Davon weisen drei noch eine weitere Übereinstimmung mit Nr. 62 auf: Sie sind ebenfalls Siegelurkunden, und der Siegelbefehl, bei ihnen verbunden mit der zusätzlichen Ankündigung einer eigenhändigen Unterschrift, die in dem Dokument für Montecassino fehlt, ist wörtlich identisch¹⁶, während er überall dort, wo er sonst vorkommt, stark abweichend formuliert wurde. Natürlich bildet jede dieser Übereinstimmungen, für sich allein genommen, kein sicheres Argument für die Identität des Dictators; wie wir meinen, sind sie in ihrer Summe gleichwohl bemerkenswert.

Noch eine weitere Beobachtung läßt sich machen: Obwohl es sich bei Nr. 62 um eine der kürzeren Urkunden Mathildes handelt, enthält der Text gleich mehrere rhetorische Figuren, am auffälligsten das zweifache Polyptoton in der Dispositio: ... *concedendo concedimus et ... confirmando confirmamus*. Es handelt sich um einen Pleonasmus, der in der Rhetorik als eine spezielle Form der Variatio angesehen wird: die verstärkende Verbindung eines Verbs mit seinem eigenen Partizip oder dem als Partizip dienenden Gerundium, hier sogar als Doppelformel (Hebraismus). Die Stilfigur ist im Corpus der Mathilden-Urkunden durchaus nicht häufig; sie findet sich lediglich in zwei Stücken, die Mathildes *capellanus Johannes diaconus* ausstellte¹⁷, in einem Stück, das der *capellanus Ubaldu*s mündete, in drei ohne den Namen des Schreibers überlieferten echten Urkunden¹⁸, einer Fälschung¹⁹ und einem Brief²⁰. Eine verwandte rhetorische Figur begegnet in fünf Urkunden des von Mathilde oftmals beschäftigten *capella-*

15) Nr. 51: *Sanctis et venerabilibus locis iustum et pium est nos subsidium prebere* ...; Nr. 61: *Sanctis et deo dicatis locis dignum est nos manum nostre protectionis porrigere et in eis celesti regi militantibus ... subsidium prebere* ...; Nr. 74: *Sanctis et venerabilibus locis de nostro conferre debemus* ...; Nr. 129: *Sanctissimis et venerabilibus locis de nostri proprii iuris facultatibus prebere dignum et iustum ducimus*

16) Nr. 51: *Ut autem hoc verius credatur et firmitus teneatur, sigilli nostri impressione corroboramus et manu propria subscribendo firmamus*; Nr. 61: *Ut autem hoc verius credatur et firmitus teneatur, sigilli nostri impressione insigniri mandavimus et manu propria subscribentes corroboramus*; Nr. 62: *Ut autem hoc verius credatur et firmitus teneatur, presentem paginam sigilli nostri impressione signando firmamus*; Nr. 74: ... *ut verius credatur et diligentius ab omnibus observetur, hanc paginam propriis confirmantes manibus et sigilli nostri impressione insigniri iussimus*.

17) Nr. 124 und 129.

18) Nr. 51, 62 und 74.

19) Nr. † 143.

20) Nr. 47 (1095); das Stück nimmt im Corpus Matildicum durch die Häufung rhetorischer Figuren stilistisch eine Sonderstellung ein; es ist der einzige längere Brief der Gräfin, welcher abschriftlich erhalten ist. Wir notieren daraus: *Diligendo dilexisti; desideranter desideramus; rogando rogamus et precipiendo precipimus; defendendo defendas; tuendo tuearis*; einmal die Diaphora: *determines ... de terminis*.

*nus Frugerus*²¹ und in zwei Urkunden des *capellanus Ribaldus*²². Somit gibt es in zehn von insgesamt 23 Dokumenten, die nach Ausweis der Unterfertigung von Mitarbeitern Mathildes geschrieben wurden, die dem Klerus angehörten, ein Polypoton; hingegen findet es sich in den 90 Urkunden, die bezeugtermaßen von Notaren aus dem Laienstand stammten, nicht ein einziges Mal!

Man kann aus diesem Befund mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit folgern, daß Nr. 62 gleichfalls von einem der *capellani* Mathildes mündiert wurde, die sich erst seit der Jahrhundertwende an der Urkundenausstellung zu beteiligen begannen²³. Jeden Zweifel beseitigt der Schriftvergleich der als Originale überkommenen Urkunden 51, 61 und 62: Alle drei – und sicherlich auch das nur kopia! überlieferte, aber in den besprochenen Besonderheiten damit völlig übereinstimmende Stück Nr. 74 – wurden von ein und derselben Person geschrieben, die sich in Nr. 61 mit Namen nennt: *Vgo capellanus*.

Daraus läßt sich eine weitere, freilich letztlich Hypothese bleibende Schlußfolgerung gewinnen: Bis auf Dokument 139, das von dem Pfalznotar Rodulfus geschrieben, aber wegen Mathildes letzter Erkrankung von ihr nicht mehr eigenhändig unterfertigt, sondern in ihrem Auftrag besiegelt wurde, mündierten ausschließlich ihre Hofgeistlichen, die *capellani*, jene markgräflichen Urkunden, welche ein Siegel trugen oder – Nr. 62 – heute noch tragen. Lediglich in zwei frühen Fällen – Nr. 29 vom Herbst 1079 und Nr. 43 aus dem Juni 1090 – läßt sich völlige Klarheit nicht gewinnen; doch heben sich auch diese beiden Stücke durch korrekteres Latein, stilistische Glätte, den Anflug von rhetorischem Schmuck und gepflegterem Ausdruck vorteilhaft von der Masse der sprachlich in der Regel ungeschickten bis fehlerhaften, bisweilen geradezu barbarisch verwilderten Notariatsurkunden ab, die von der Leistungsfähigkeit der weltlichen Notarsschulen im canusinischen Machtbereich kein gutes Zeugnis ablegen. Für acht Siegelurkunden ist die Autorschaft eines *capellanus* ausdrücklich bezeugt²⁴. Bei drei weiteren greifen die zur Diskussion gestellten Indizien²⁵. Man möchte gern wissen: Wer führte Mathildes Typar? Aufgrund unserer Beobachtungen ist die Antwort naheliegend: In der Regel dürfte es einer der Geistlichen in ihrer Umgebung gewesen sein.

Zu Nr. 86 und Nr. † 147

Nur durch das monumentale Registrum des Petrus Diaconus (und die daraus abgeleiteten Kopien in Florenz, Brescia und Reggio Emilia) sind zwei weitere

21) Nr. 64, 65 und 69: *Rogamus itaque et (atque) rogando precipimus*; Nr. 94 und 105: *Rogamus igitur atque rogando mandamus*.

22) Nr. 120 und 121: *Mandamus itaque [et] mandando precipimus*.

23) Zuerst im März 1100: *Frogerius (Frugerus) capellanus*.

24) *Frugerus*: Nr. 57, 94, 105; *Vgo*: Nr. 61; *Johannes*: Nr. 88, 125; *Ribaldus*: 121; *Ubaldu*: 136.

25) Nr. 51, 62, 74.

Urkunden Mathildes für Montecassino überliefert²⁶. Die Quelle ist für die Forschung unersetzbar, aber denkbar trübe; spätestens seit der bahnbrechenden Untersuchung von Erich Caspar²⁷ steht fest, daß Petrus Diaconus nicht nur eine erhebliche Anzahl echter Stücke mehr oder minder genau kopiert, sondern in nicht geringem Ausmaß auch Dokumente manipuliert oder gar vollständig gefälscht hat²⁸; an der Glaubwürdigkeit des Mönchs als Geschichtsschreiber wurde ebenfalls mit gutem Grund herbe Kritik geübt²⁹. Eine Detailanalyse der beiden Mathildenurkunden ist daher vonnöten; weil man auf die Abschriften im Registrum angewiesen ist, entfällt jedoch weitestgehend eine Überprüfung aufgrund des äußeren Befundes. Wie aber steht es mit den „inneren Kriterien“?

Der Text von Nr. 86 gibt an einigen Stellen Anlaß zu Bedenken: Abweichend vom andersartigen Formular der Schenkungen erfolgte in den markgräflichen Placita – und Urkunde 86 gleicht im Diktat weithin einem solchen – die Datierung herkömmlicherweise nicht am Beginn, sondern erst vor der Unterfertigung³⁰, oder sie wurde geteilt: eingangs Monats- und Tagesdatum, am Ende das Jahr³¹. In dem Stück für Montecassino verhält es sich anders; doch kamen in der Herrschaftspraxis Mathildes in dieser Hinsicht bisweilen Ausnahmen vor³², namentlich bei jenen Gerichtsurkunden, die im Ferrarese ausgestellt wurden³³. Somit lassen sich aus der ungewöhnlichen Stellung der Datierung keine sicheren Rückschlüsse ziehen. Hingegen ist der Mittelteil der Urkunde offenkundig durch Auslassungen verderbt; möglicherweise lag Petrus Diaconus ein ruinöser Text vor, dessen Ergänzung er höchst ungeschickt besorgte³⁴. Der Wortlaut der

26) Das Registrum des Petrus Diaconus besitzt Blattzählung, keine Seitenzählung. In der Edition muß es daher bei Nr. 62 (S. 189 Z. 1) heißen: fol. 196^r, bei Nr. 86 (S. 245 Z. 8): fol. 237^r, bei Nr. † 147 (S. 374 Z. 12): fol. 238^r.

27) Erich CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909), bes. Kap. 8, S. 149–195.

28) Die Gesamtübersicht, welche HOFFMANN, Chronik und Urkunde (wie Anm. 2), dazu erarbeitet hat, geht im Einzelfall auf die Echtheitsfrage nicht ein.

29) Vgl. u. a. Walther HOLTZMANN, in: Wilhelm WATTENBACH/Robert HOLTZMANN/Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) S. 905–909; vgl. S. 905: „Bei ihm ist das Lügen zur Manie geworden“; S. 908: „Fragt man nach wirklichen Verdiensten des Mannes, so wird man am ehesten die Anlage des großen Kopialbuches von Montecassino nennen dürfen, das Registrum Petri diaconi ... Dabei hat er nun aber kräftig die Lücken der Überlieferung durch eigene freie Fälschungen ausgefüllt.“

30) Einzelbelege dürften unnötig sein. Vgl. Nr. 2, 3, 4, 7, 12 u. s. w.

31) So in Nr. 59, 130.

32) Vgl. Nr. 77, 87, 106, 109.

33) Vgl. Nr. 31, 32, 101, 128.

34) *Matilda ... permisit habere tertiam portionem de curte sancti Benedicti, qui dicitur in Pastorini* [normalerweise folgt an dieser Stelle die nähere Charakterisierung durch Grenzangaben], *sicut ei* [Mathilde oder Montecassino?] *hoc venerunt* [wieso Plural?] *ex parte Girardi da Curuiatico in illis locis* [Plural!], *sicut supra legitur* [indessen weiter oben fehlt eine genauere Angabe, auf die Bezug genommen werden könnte], *ubi invente fuerint* [die Formel meint im Corpus Matildicum normalerweise: „oder wo sonst noch Liegenschaften ausfindig gemacht werden.“ Hier fehlt ein entsprechender Anschluß-Bezug.], *ut iam dictum monasterium de Monte Cassino faciat in usum et sumptum monasterii, quicquid voluerit* ...

einzelnen Satzteile entspricht an sich durchaus dem üblichen Formular; der Gesamt-Kontext ist indessen fehlerhaft. Petrus Diaconus schrieb in der Poen-Formel bei der Aufzählung jener Amtsträger, die Mathildes Verfügung nicht zuwiderhandeln sollten, wohl veranlaßt durch die Herrschaftsverhältnisse in Süditalien, *princeps*, wo in den Urkunden Mathildes regelmäßig *dux* steht³⁵; möglicherweise befand sich in seiner Vorlage an dieser Stelle ein Loch im Pergament. Vor allem wird die Strafsumme viel zu hoch angesetzt³⁶: 60 Pfund reinen Goldes für ein Drittel eines Gutshofes! In der Poenformel der Parallelurkunde Nr. † 147 wird eine Buße von 60 Pfund Luccheser Denare angedroht; dieser Betrag bleibt im üblichen Rahmen. Daher muß in Nr. 86 hier mit einer verfälschenden Interpolation gerechnet werden. Ansonsten scheint das Dokument glaubwürdig; daß ein einziger der als anwesend Genannten, Sigezzo, der Sohn des Lambertus aus Bologna, nur in diesem Stück erwähnt wird, ist nicht weiter befremdlich. Die anderen zehn Personen, die Mathilde bei dem Rechtsakt begleiteten, sind in echten Dokumenten der Markgräfin einwandfrei bezeugt, die meisten sogar mehrfach³⁷. Und auch *Girardus da Curuiatico*, der frühere Besitzer der Liegenschaft, die zu einem Drittel Montecassino zugesichert wird, ist 1075 und 1080 bei Mathilde urkundlich nachweisbar³⁸.

Ein besonderes Problem, das indessen nicht die Frage der Glaubwürdigkeit von Nr. 86 betrifft, ist mit der Person des Priestermönchs Georgius von Montecassino verknüpft, welcher sowohl hier wie in Nr. † 147 als *missus* der Benedictus-Abtei erwähnt wird. Von ihm heißt es in dem Teil der Klosterchronik, den Petrus Diaconus verfaßte, aber auch manipulierte, er habe im Auftrag des Abtes Oderisius *in presentia predicti imperatoris Henrici [IV.] et Henrici quinti filii eius et Mathilde comitisse* Ansprüche Montecassinos auf Besitzungen *apud Liguriam* vertreten³⁹. Der Passus entspricht auf keinen Fall der Wirklichkeit; von einem Zusammentreffen der beiden Salier mit Mathilde, bei dem sie sich gemeinsam für die oberitalienischen Besitzungen des Benedictus-Klosters verwendet hätten,

35) Vgl. Nr. 57, 63, 64, 65, 74, 92, 94, 105, 112, 120, 121, 129 und 138; *princeps* als weltlicher Titel kommt bei ihr nicht vor.

36) Vgl. dazu Edition, Einleitung S. 26, Anm. 220.

37) *Bonus index sacri palatii* (aus Nonantola, nicht immer mit vollem Titel genannt; auf ihn ist zurückzukommen) in Nr. 27, 32, 41, 54, 71, 87, 89, 90, 91, 102, 106, 128, den Spuria † 146 und † 153 sowie Nr. A 7 im Anhang; *Arialdus da Melegnano* in Nr. 76, 85, 90, 94, 99, 100 und 118; *Ugo Armatus* in Nr. 31, 32, 34, 54, 71, 77 und 85; *Albertus de Manfredo* in Nr. 49, 99, 105, 122, 125 und 135, ferner in dem Spurium † 149; *Ubaldu da Sconeto* in Nr. 110, 117 und 122; *Raginerius filius Bulgarelli* in Nr. 34, 49, 58, 59, 102, 106, 109 und 114; *Tebertus de Nonantola* in Nr. 106, 119, 120, 132 und dem datierten Deperditum 79; der *causidicus Odaldus*, auf den noch zurückzukommen sein wird, in Nr. 87, 88, 117, 122, 126, 127, 135 und dem Spurium † 149, *Cuno de Bondeno* in Nr. 122 und dem daraus gefertigten Spurium † 149. *Dominicus notarius sacri palatii*, welcher die Urkunde mündigte, begegnet auch als Schreiber von Nr. 106, 108, 109, 114, 133 und † 147; wahrscheinlich ist er mit dem gleichnamigen *notarius de Baioaria* in Nr. 89 identisch.

38) Vgl. Nr. 15 und Nr. 31; wahrscheinlich identisch mit *Girardo de Corniaga*, der 1082 Beisitzer im Königsgerecht Heinrichs IV. in Verona war: D. H. IV. 348.

39) Chronica IV, 18, MGH SS 34, S. 486.

konnte zu keinem Zeitpunkt die Rede sein⁴⁰. Nach Canossa 1077 hat die Markgräfin Heinrich IV. nicht wiedergesehen, und mit dessen zweitem Sohn (geboren 1086), der sein Nachfolger wurde, kam sie lediglich ein einziges Mal zusammen, nämlich nach den turbulenten römischen Ereignissen von 1111. Im Jahr 1105 brach in Deutschland der Thronstreit aus; es ereignete sich die Katastrophe Heinrichs IV.! Indessen gehört die Präsenz des Mönchs Georgius in Oberitalien offenbar in eben dieses Jahr. Daß damals Nr. 86 entstand, wird nämlich durch Petrus von Montecassino an anderer Stelle – *Chronica IV*, 26 – in indirekter Weise bestätigt: *Circa hos dies Matilda comitissa concessit huic loco (= Montecassino) tertiam partem de curte sancti Benedicti, qui dicitur in Pastorini*⁴¹; die unmittelbar zuvor und danach zitierten Urkunden stellen die Datierung 1105 sicher⁴².

Obzwar in zweifelhaftem Zusammenhang stehend, unterstützt der zitierte Passus dennoch die Glaubwürdigkeit von Nr. 86, obwohl an dem Urkundentext, wie zu zeigen war, Manipulationen vorgenommen wurden. Letzteres gilt in noch stärkerem Maße für Nr. † 147. Man möchte daher dieses Dokument im Gegensatz zur älteren Literatur⁴³ geradezu als Spurium einstufen. Anders als Nr. 86 wird der Inhalt dieses Stückes in dem Geschichtswerk des Petrus Diaconus nicht erwähnt, was den Fälschungsverdacht verstärkt.

Overmann hielt es für eine Zweitausfertigung: „... dieselbe Güterbestätigung für Montecassino mit großenteils anderen Zeugen“. In der Tat: zu Teilen wird der Wortlaut von Nr. 86 wiederholt. Aber eben nur zu Teilen⁴⁴! Und inhaltlich geht Nr. † 147 viel weiter: Gegenstand der Besitzzuweisung ist nicht lediglich ein Drittel der Liegenschaft des *Girardus da Curuiatico* – dessen Namensnennung nunmehr entfallen ist –, sondern die ganze Kirche von Pastorini mit allem ihrem Zubehör: ein erheblicher Unterschied!

Herbert Bloch hat die Behauptung des Petrus Diaconus im vierten Buch der Chronik, Montecassino habe schon seit dem 9. Jahrhundert über Besitz bei San

40) Vgl. bereits Girolamo TIRABOSCHI, *Storia dell'augusta badia di Nonantola* 1 (1784) S. 451–452; ferner LECCISOTTI, *Riflessi matildici* (wie Anm. 3), bes. S. 85–88; Herbert BLOCH, *Monte Cassino in the Middle Ages* 1 (1986) S. 409.

41) *Chronica IV*, 25, MGH SS 34, S. 492.

42) Unmittelbar zuvor erwähnt Petrus zwei Schenkungen von September und Februar 1104 an Montecassino, anschließend drei Schenkungen aus dem Jahr 1105.

43) Ludovicus Antonius MURATORIUS, *Antiquitates Italicae medii aevi* 1–6 (1738–1742) 5, col. 613; Francesco Maria FIORENTINI – Gian Domenico MANSI, *Memorie di Matilda la gran contessa* 2, *Matilda restituita alla patria lucchese* (1756) S. 202–203; Cosimo della RENA – Ippolito CAMICI, *Serie cronologico-diplomatica degli antichi duchi e marchesi di Toscana*, Dispensa: *Matilda sola dopo il divorzio* 1 (1777) Nr. 38, S. 98 (aus unbekannter Vorlage); OVERMANN, Reg. 89. Letzterer nahm irrtümlich an, MURATORI habe das Stück „aus [dem] Original im Archiv von Montecassino“ publiziert und zweifelte daher nicht an der Echtheit.

44) Bei der Erstellung der Druckvorlage der Edition ergab sich das Problem, ob Petit-Druck (= wörtliche Übernahme aus einer Vorlage) auch in jenen Passagen angewendet werden solle, die dem üblichen Formular entsprechen. Wir haben davon abgesehen, weil dann in allen Placita und Donationes erhebliche Passagen hätten petit gesetzt werden müssen, was eher verwirrend gewesen wäre, und verweisen statt dessen auf die entsprechenden Ausführungen in der Einleitung, insbesondere S. 21–28.

Giovanni in Persiceto (Prov. Bologna) verfügt – darunter auch Adili-Pastorini – einer wohlbegründeten Kritik unterzogen⁴⁵. Auf die beiden Urkunden Mathildes ging er indessen nicht genauer ein⁴⁶. Daß sie voneinander unabhängig ausgestellt wären, ist angesichts der wörtlichen Übereinstimmungen, die sich nicht nur auf Formulareile beziehen, schlechterdings unmöglich. Wie aber ist ihr Verhältnis aufzufassen? Von den Gerichtseteiligten, die in Nr. † 147 aufgeführt sind, begegnen nur drei auch in Nr. 86: der *index Bonus*, der *causidicus Odaldus* und Mathildes getreuer Vasall *Hugo Armatus*. Anders steht es mit den Richtern Ad(i)gerius und Ubaldus⁴⁷ sowie mit Sasso da Bibianello, die zwar in Nr. † 147, nicht aber in der angeblich etwa gleichzeitig und am gleichen Ort San Cesario sul Panaro ausgestellten Urkunde 86 genannt werden. Hingegen sind vier Personen in Nr. † 147 – *Albertus Lupo*, der *miles da Gortiano*, *Aczo da Mante Georgii* und *Guido Adgerii* – weder in Nr. 86 noch in irgendeiner anderen Quelle am canusinischen Hof nachzuweisen, was den Fälschungsverdacht verstärkt.

Wie in Nr. 86, wird in Urkunde † 147 der *causidicus Odaldus* genannt. Dieser Rechtskundige weilte wiederholt längerfristig am Hof Mathildes; er wird in acht Urkunden – zumeist Placita – als anwesend erwähnt⁴⁸. In Nr. † 147 wird seine Herkunft mitgeteilt: *de Florentia*. Man fragt sich, wie zuverlässig diese Aussage ist.

Davidsohn⁴⁹ und Mor⁵⁰ hielten die Angabe für gesichert, denn sie wußten nicht, daß das Dokument, welches sie enthält, stark manipuliert ist. Eine Heimatangabe der *causidici* ist in den Urkunden selten, kommt aber immerhin achtmal vor: einmal in adjektivischer Form: *Bononiensis*⁵¹, siebenmal mittels der Praepositionalwendung: *de Panzano*⁵² (*Carpineto*⁵³, *Bologna*⁵⁴, *Fredo*⁵⁵), übrigens – wie in Nr. † 147 – immer im Kontext, niemals im Eschatokoll.

45) BLOCH (wie Anm. 39) 1 S. 407–410.

46) BLOCH (wie Anm. 39) 1 S. 409. Zurecht lehnt er in Übereinstimmung mit HOFFMANN, *Chronica* IV, 26, S. 493 Anm. 6, die Gleichsetzung des *Girardus da Curuiatico* mit einem gleichnamigen Sohn des in Urkunde Nr. 33, 46, 52, 64 und 127 erwähnten *Gerardus* (*Girardus*) *de Cornazano* ab. Daß dieser von Abt Otto von Montecassino 1106/7 *libellario more terras pertinentes ecclesie sancti Benedicti de Pastorino usque in tertiam generationem* erhalten habe, ist nicht nachprüfbar; ein urkundlicher Beleg liegt nicht vor. Der Bericht des Petrus Diaconus (*Chronica* IV, 26) könnte auch einen Versuch darstellen, eine Aussage über den Verbleib der Liegenschaften zu machen, wobei Gleichheit des Personen- und Ähnlichkeit des Ortsnamens eine Rolle gespielt haben mochte. Klarheit ist nicht zu gewinnen.

47) Der Name *Ubaldus index* kommt bei Mathilde häufig vor, meint aber mehrere Personen. Die Unterscheidung bereitet Schwierigkeiten.

48) Nr. 86, 87, 88, 117, 122, 126, 127, 135, ferner in den Spuria † 147 und † 149.

49) Robert DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz* 1 (1896) S. 803 Anm. 1.

50) Carlo Guido MOR, *I giudici della contessa Matilde e la rinascita del diritto romano*, in: *Studi in memoria di Benvenuto Donati* (1954) S. 43–59, hier S. 51.

51) Nr. 77.

52) Nr. 81, 83.

53) Nr. 81, 83.

54) Nr. 128, A 10.

55) Nr. A 10.

Einen zweiten Beleg für den *causidicus* Odaldus mit Angabe des Heimatortes *de Florentia* kennen wir nicht; wohl aber wurde 1127 oder kurz danach in der Arnstadt⁵⁶ die Abschrift einer Verkaufsurkunde von einem gleichnamigen *causidicus* beglaubigt⁵⁷. Der Name ist ausgesprochen selten; man darf daher wohl Identität annehmen⁵⁸. Wegen der fehlenden Amtsbezeichnung erheblich zweifelhafter ist die Erwähnung eines Odaldus in einer Florentiner Grenzbeschreibung von 1153 Juni 6: ... *ex tertio latere est de fil(iis) Odaldi et de fil(iis) Lamberti* ...⁵⁹. Doch wie dem auch sei, – es ist aufgrund des vorgenannten, bisher u. E. unbeachteten Belegs aus Florenz davon auszugehen, daß die Heimatangabe des *causidicus* in Nr. † 147 in der Tat zutreffend ist.

Überhaupt fällt auf, daß sich in der Urkunde † 147 einige Details finden, welche durchaus Parallelen in anderen Urkunden Mathildes besitzen, in Nr. 86 aber nicht enthalten sind. Von dem Pfalznotar Dominicus, der als Aussteller beider Stücke genannt wird, kennt man – neben Nr. † 147 und einem verstümmelt überkommenen Dokument⁶⁰ – insgesamt zwölf Urkunden, von denen allerdings nur eine als Original überliefert ist. Bemerkenswerterweise fehlt bei sieben von ihnen wie in dem Fragment und Nr. † 147 die Angabe des Tages; statt dessen heißt es jeweils übereinstimmend: *de mense setembris*⁶¹ (*aprilis*⁶², *iunii*⁶³, *maii*⁶⁴, *decaembris*⁶⁵)⁶⁶. Sämtliche anderen Urkundenschreiber Mathildes pflegten sich nicht so auszudrücken. Man möchte daher schließen, daß Petrus Diaconus in Nr. † 147 auch an dieser Stelle seiner Vorlage genauer folgte als in Nr. 86.

56) Alle Mathilden-Urkunden mit Nennung des Odaldus sind freilich in der Emilia ausgestellt, zumeist im Komitat von Modena.

57) Renato PIATTOLI (ed.), *Le carte della canonica della cattedrale di Firenze* (RCI 23, 1938) Nr. 173, S. 417, Vorbemerkung.

58) Ausstellungsjahr von Nr. 86 und † 147 ist 1105; der Beglaubigungsvermerk der Florentiner Urkunde liegt somit ca. 22 Jahre später.

59) Luciana MOSIICI (ed.), *Le carte del monastero di S. Felicità di Firenze* (Firenze 1969) Nr. 45, S. 133.

60) Nr. 128, nur durch den Druck des RUBEUS von 1572 überliefert. Das Eschatokoll fehlt. Die Autorschaft des *Dominicus sacri palatii notarius* wird durch eine Nachbemerkung bezeugt. Bei der Monatsangabe (ohne Tag) fehlt das sonst zu beobachtende *de*; vermutlich hat es RUBEUS weggelassen.

61) Nr. 106 (Original).

62) Nr. 108 (nur als Druck überliefert); Emilio Paolo VICINI, *Regesto della chiesa cattedrale di Modena* 1 (RCI 16, 1931) Nr. 297, 300.

63) Nr. 109 (Kopie), 133 (Kopie), † 147 (Kopie); VICINI (wie Anm. 62).

64) Nr. 128 (nur als Druck überliefert; hier fehlt *de*).

65) VICINI (wie Anm. 62) Nr. 328.

66) Nur in zwei Mathilden-Urkunden des *Dominicus notarius sacri palatii* wird das Ausstellungsdatum vollständig angegeben: eben in Nr. 86 und in Nr. 114, einer in Gegenwart der Mathilde ausgestellten Lehnurkunde des Bischofs Landulf von Ferrara – letztere Abweichung dürfte damit zusammenhängen, daß im Ferrarese gerade bei der Datierung oft anders als im sonstigen canusinischen Machtbereich verfahren wurde –, außerdem in drei Stücken bei VICINI (wie Anm. 62): Nr. 294, 317 und 326, was wohl auf einen besonderen Wunsch des Veranlassers Bischof Dodo von Modena zurückzuführen ist.

Gleiches gilt für den *regie aulle iudex Ad(i)gerius*. So vollklingend nannte sich unter allen Juristen im Umkreis der Markgräfin ein einziger Hofrichter⁶⁷. In Nr. 86 wird er nicht genannt. Einen besonders beweiskräftigen Fall bildet die Unterfertigung des Richters Bonus von Nonantola, der – wie aus mehreren unverdächtigen Urkunden hervorgeht⁶⁸ – ein bildungsstolzer Mann war und deshalb wiederholt mittels eines assonierenden Verses seine literarische Kultur darzutun liebte. In Nr. † 147 lautet dieser: *Ego nominis hoc signo iudex Bonus hec ego firmo*. In Nr. 86 heißt es hingegen bescheiden und scheinbar kanzleigemäß: *Ego Bonus iudex sacri palatii interfui et firmavi*.

Der Schein trügt indessen. Der so „normal“ klingende Satz bildet in Wirklichkeit durch den Gebrauch des Verbs *firmare* eine Ausnahme. Üblicherweise lautete die Unterfertigung der Richter: ... *interfui et subscripsi*. Nur einige hohe Geistliche unterschrieben insgesamt fünfmal: *subscribendo confirmo*⁶⁹ bzw. *confirmando subscripsi*⁷⁰. Mathildes zweiter Gatte, Herzog Welf V., der bezeugermaßen weder lesen noch schreiben konnte, erklärte einmal seine Zustimmung mit den Worten: *crucem feci et confirmavi*⁷¹, nicht anders als 1109 die Markgräfin selbst und (ihr zeitweiliger Adoptivsohn?⁷²) Graf Guido Guerra, der gleichfalls Analphabet war⁷³. Einen Sonderfall bedeutete es, daß der *tabellio* Leo, der Schreiber von Urkunde 35, am Ende der Niederschrift über eine Libellarleihe, die nur kopia und im Wortlaut nicht ganz zuverlässig erhalten ist, die Unterfertigung mit den Worten beschloß: *rogatus a suprascripta domina scripsi et firmavi*. 1099 unterschrieb ein gleichnamiger Funktionsträger die Urkunde über die Einweisung des Bischofs von Lucca in Besitz zu Capannori mit den Worten: *Leo militans patronus causarum confirmo* (sic!), – was immer dies bedeuten mochte⁷⁴. Davon abgesehen, besitzt die so „normal“ klingende Unterschrift des Pfalzrichters Bonus in Nr. 86 in keiner anderen Urkunde eine Parallele, während es zu jener bildungsstolzen Unterfertigung in Urkunde † 147 im Corpus Matildicum immerhin vier Entsprechungen gibt!

67) Außer in Nr. † 147 in Nr. 81 (1104), 82 (1104), 83 (1104), 90 (1105) und 115 (1109).

68) Nr. 32: *Monografi signo iudex Bonus hec ita firmo*; Nr. 87: *Subsequentis dictis iudex Bonus omnibus istis*; Nr. 90, 102 und † 147: *(Ego) Nominis hoc signo iudex Bonus hec ego firmo*. Man beachte in Nr. † 147 das unsinnige, aber den Manipulationsakt kennzeichnende doppelte *ego*.

69) Kardinal Bernhard: Nr. 80 und 83.

70) Bischof Vgo von Mantua und Abt Johannes von Nonantola: Nr. 80; der Erzpriester Michael von San Martino in Casaleto als unmittelbar Beteiligter bei einem Tauschgeschäft: *confirmans subscripsi*.

71) Nr. 45.

72) Vgl. Werner GOETZ, Über die Mathildischen Schenkungen an die Römische Kirche, FmSt 31 (1997) 158–196, hier S. 177–179.

73) Nr. 111, wohl Original. Sowohl bei Mathilde wie bei Guido Guerra heißt es, zwischen der dritten und der ersten Person schwankend: *manu sua feci et firmavi*, in beiden Fällen geschrieben von dem nur hier belegten, wenig Geschick beweisenden Pfalznotar *Vvilielmus*, worauf dann noch eigenhändig Mathildes bekannte Unterfertigung folgt.

74) Nr. 52.

Wie ist nun der Tatbestand zu deuten, daß das nach Rechtsinhalt und äußerer Form bescheidenere Dokument, auf welches sich zudem ein Eintrag in der *Chronica monasterii Cassinensis* bezieht, an dieser Stelle ein leicht übersehbares, aber in Wirklichkeit singuläres Detail enthält und andererseits die anspruchsvollere, aber inhaltlich um so fragwürdigere Schwesterurkunde manche aus anderen Dokumenten gut bezeugte, traditionelle Elemente aufweist? Schwerlich standen Petrus Diaconus mehrere verlorene, vielleicht sogar absichtlich vernichtete Dokumente der Markgräfin zur Verfügung, die er – wie es ansonsten seine Art war – bei der Erstellung seiner eigenen Texte „ausplünderte“⁷⁵. Wir möchten vielmehr annehmen, daß die Gemeinsamkeiten, aber nicht minder auch die unterschiedlichen Details der zwei Urkunden auf einem einzigen, heute nicht mehr vorhandenen, zu Teilen wohl bereits damals ruinösen Dokument beruhen. Es hat den Anschein, als habe Petrus Diaconus – bei der Gestaltung seiner beiden Produkte um Dissimulation bemüht – in der Ausfertigung des ansonsten den Rechtsinhalt der Vorlage weit besser wahren Textes (Nr. 86) bewußt Personen weggelassen und sich eines schlichteren Sprachgebrauchs befleißigt – wobei er allerdings bei der Unterschrift des Pfalzrichters Bonus statt des kanzleimäßig üblichen *et subscripsi* das letzte Wort von dessen manierierter Vers-Unterfertigung *ego firmo* beibehielt und lediglich ins Perfekt flektierte – und dafür in dem anderen Stück (Nr. † 147) zwar manche Anwesende erwähnt, die in Nr. 86 fehlen, und einige formale Details genauer wiederholt, aber bezüglich des Rechtsinhalts um so bedenkenloser agiert⁷⁶. Die beiden Urkunden für Montecassino dürften ein Beleg sein, in welcher Weise Petrus Diaconus, dieser bekanntermaßen vor Fälschungen nicht zurückschreckende Chronist, Archivar und Kopist, aus einem alten Dokument, das ihm vorlag, zwei neue zu machen wußte.

Wir benutzen die Gelegenheit zu 4 Korrekturnachträgen:

Unberücksichtigt blieb bei Nr. 31 für Pomposa die Abschrift des Placidus Federici, *Codex diplomaticus Pomposianus* 1, Monte Cassino, Archivio abbaziale (ms. 18. Jh., aus A); vgl. SAMARITANI, *Regesta Pomposiae* 1, Nr. 314 (mit Korrektur S. 235). Ein erbetener Mikrofilm war nicht zu erhalten.

Bei Urkunde † 147 ist beim Ausstellungsdatum (S. 374 Z. 8) die Tagesangabe zu streichen, ebenso in der Vergleichstabelle S. 664. Als weiterer Druck ist

75) Vgl. zusammenfassend CASPAR (wie Anm. 27) S. 160.

76) In der von Petrus Diaconus stilisierten Besitzbestätigung Kaiser Lothars III. für Montecassino (D. Lo. III. 120) kommt Pastorini unter dem bei Mathilde nicht belegten Namen Adili vor (MGH DD VIII, S. 198²⁰). Rechte Montecassinens sind jedoch in der Folge dort nicht nachweisbar; der Platz dürfte an Nonantola gefallen sein, obwohl er in dessen päpstlichen Besitzbestätigungen (aufgeführt bei Paul KEHR, *Italia Pontificia* V, 1911, S. 330–359) niemals erwähnt wird. Übrigens begegnet Pastorini (bzw. Adili) auch nicht bei Angelo MERCATI – Emilio NASALLI-ROCCA, *Rationes decimarum Italiae*, Aemilia (Città del Vaticano 1933, Studi e testi 60).

nachzutragen: RENA – CAMICI, Dispensa: Matilde sola dopo il divorzio 1, S. 98 (aus unbekannter Vorlage).

Durch ein Kreuz ist im Verzeichnis der ausstellenden Notare (S. 513) bei *Ubaldu comitisse Matildis capellanus* Nr. 153 als Fälschung zu kennzeichnen, ebenso im Verzeichnis der Notare in beglaubigten Abschriften bei *Baldricus domini Henrici imperatoris notarius* (S. 515) Nr. 149.

Im Literaturverzeichnis ist nachzutragen: JARNUT, Jörg, Bergamo 568–1098, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer lombardischen Stadt im Mittelalter, Beiheft 67 der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1979.